

# SATZUNG

**über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Kördorf vom 15. August 2001**

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Kördorf für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen am 25. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Benutzungsrecht**

Den Einwohnern, allen Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Kördorf steht das Recht auf Benutzung aller Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen im Bürgerhaus und dem dazugehörigen Parkplatz, außer den zwei Dienstzimmern der Ortsgemeinde Kördorf, zu.

Für auswärtige Personen, Vereine und Verbände wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird.

In diesen Fällen ist für die Benutzung der Abschluss einer Sondervereinbarung erforderlich.

## § 2

### **Benutzungsmöglichkeit**

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Familienfeiern, Veranstaltungen aller Art und Übungsstunden der Vereine. Die Räumlichkeiten sind vier Wochen vorher beim Ortsbürgermeister anzumelden.

## § 3

### **Übergabe des Inventars**

Am Tag vor der Veranstaltung soll der Veranstalter oder dessen Beauftragter zugegen sein, wenn der Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragter das Inventar übergibt.

## § 4

### **1. Haftung**

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen, an Inventar und Zubehör.

### **2. Haftungsfreistellung**

Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses und seiner Außenanlagen stehen.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

## § 5 Pflichten des Benutzers

Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungsgegenstände und Gebrauchsgegenstände unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen und an den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten mit den Schlüsseln zu übergeben. Festgestellte Schäden und Mängel sind dabei anzuzeigen.

## § 6 Benutzungsgebühren

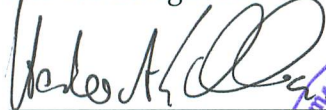
Für die Erhebung der Gebühren für das Bürgerhaus ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen vom 15. Dez. 1986 außer Kraft.

Kördorf, den 15. August 2001

Für die Ortsgemeinde



Herbert Eckhardt  
Ortsbürgermeister



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Aug. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



30.08.

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Kördorf im Informationsblatt für den Einrich Nr. 35 am 30. Aug. 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 31. Aug. 2001 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 31. Aug. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
  
(J. Gemmer)

